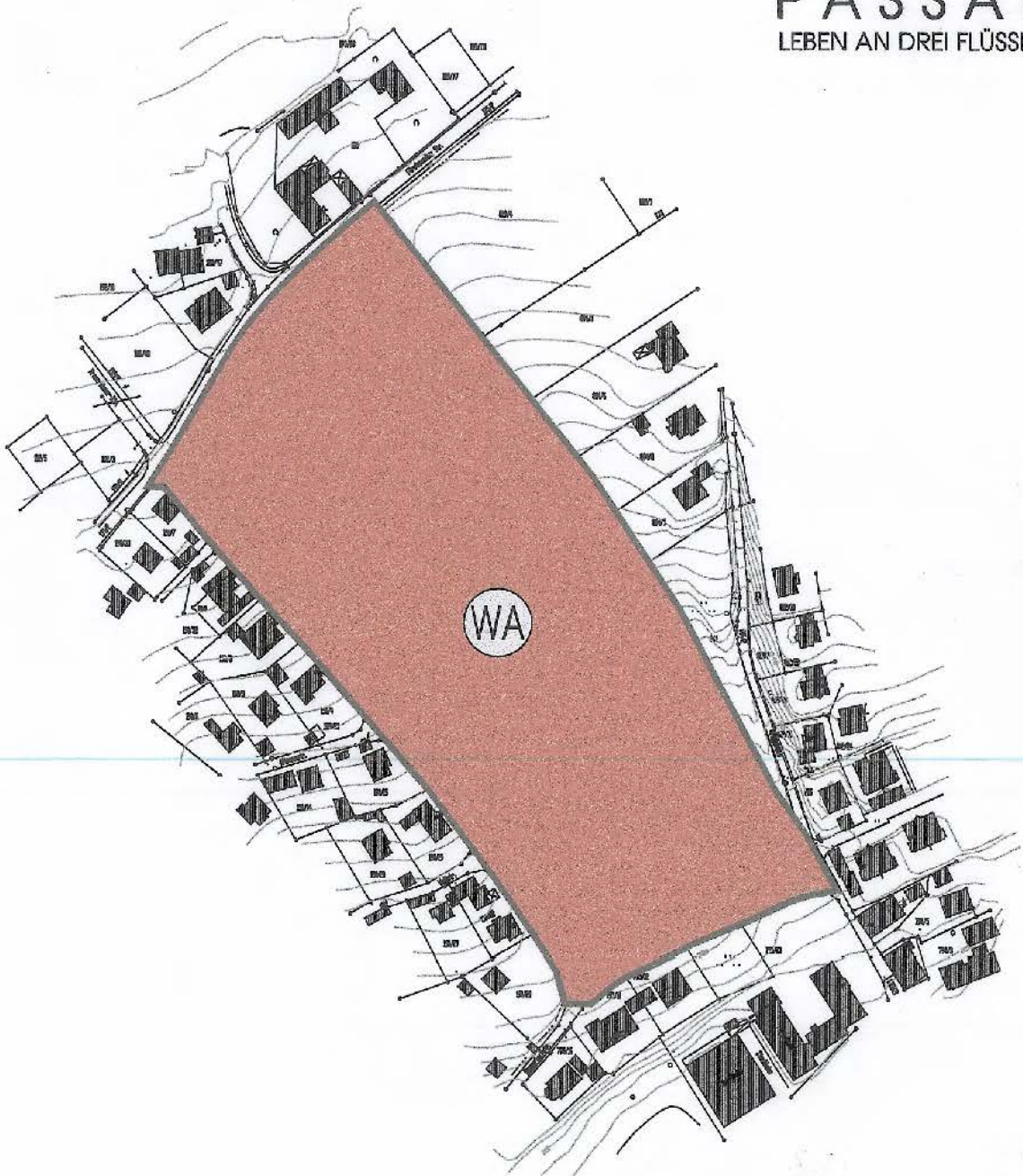


PASSAU
LEBEN AN DREI FLÜSSEN



BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"GREPPENWEG"

GEMARKUNG: HAIDENHOF

2. ÄNDERUNG

STADTPLANUNG	U 630	VERFAHRENSABLAUF	BEARBEITET	DATUM
ARCHITEKTURBÜRO EGON KRASSLER + RUDOLF REITER ARCHITEKTEN BDB ING.(GRAD) NEUBURGER STRASSE 48 94032 PASSAU T 0851/95565-0 F 0851/51071 E-MAIL: kur@inet-nb.de		ENTWURF	R.R./A.H.	24.07.2001
		FACHSTELLENBETEILIGUNG	R.R./A.H.	10.09.2001
		ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	R.R./P.W.	28.11.2001
		PLENUM	R.R./A.H.	23.01.2002

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG HAIDENHOF

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 24.07.2001 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM ~~28.12.01~~ BIS ~~28.04.02~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.~~23~~..... VOM ~~19.12.01~~ BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM ~~18.03.02~~ GEMÄSS §10 BAUGB I.V. MIT ART. 91 BayBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PASSAU, 24.03.02
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER



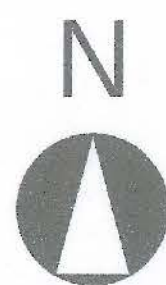
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.:~~7~~..... AM 27.03.02 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



PASSAU, 24.03.02
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER





PLANLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)

MAX. WOHNHEINHEITEN PRO GEBÄUDE:

BEREICH B: GESCHOSSWOHNUNGSBAU -
BETREUTES WOHNEN - MAX. 6 WE PRO GEBÄUDE

BEREICH A, F: GESCHOSSWOHNUNGSBAU - OHNE WE-BEGRENZUNG

EINZELHÄUSER/DOPPELHÄUSER: MAX. 1WE + EINLIEGERWOHNUNG (MAX. 40m²)

REIHENHÄUSER/KETTENHÄUSER: MAX. 1WE

BEREICH D, I, K: EINFAMILIENHAUSBEBAUUNG - MAX. 2WE



2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DER BEBAUUNGSPLAN IST IN EINZELNE BEREICHE A-F, I, K GEGLIEDERT, UM ZWEIFELSFREI
FESTZUSETZEN, WO WELCHE GFZ UND GRZ ZULÄSSIG IST.

MINDESTGRÖSSEN DER GRUNDSTÜCKE IN DEN BEREICHEN C, E:

EINZELHÄUSER: MIN. 300m²

DOPPELHÄUSER/REIHENHÄUSER/KETTENHÄUSER: MIN. 200m²



GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG:

BEREICH B, C, D, I, K: 0,6

BEREICH E: 0,8

BEREICH A, F: 1,0

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG:

BEREICH A-F, I, K: 0,4

II / II+DG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BEREICH A, F, D, I, K: DG KANN VOLLGESCHOSS SEIN

3 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o

OFFENE BAUWEISE

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



NUR REIHEN-/KETTENHÄUSER ZULÄSSIG

4 VERKEHRSFLÄCHEN



HAUPTVERKEHRSSTRASSEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHE FUSSWEGE UND BÜRGERSTEIGE



BEFAHRBARER PRIVATER WOHNWEG



SICHTDREIECK

VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN FREIZUHALTEN



GARAGEN MIT GARAGENEINFART, GARAGENVORFLÄCHE MINDESTENS 5m



5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFOSTATION

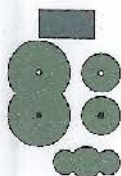


6 HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG (WIRD VERKABELT)

DIE GRUNDSTÜCKSTEILBEREICHE 27 MIT 29, 32 MIT 40 DÜRFEN ERST BEBAUT WERDEN, WENN DIE 20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG ABGEBAUT UND VERKABELT IST.

HINWEIS: DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN SOWIE WEITERE DARSTELLUNGEN VON AUFFÜLLFLÄCHEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN. DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER LEITUNG, DIE STATISCHE BEWERTUNG DES GELÄNDES, SOWIE BEWERTUNG HINSICHTLICH ALTLASTEN, IN EIGENER VERANTWORTUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.



7 GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME DER 1. BZW. 2. WUCHSORDNUNG

ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME DER 1. BZW. 2. WUCHSORDNUNG

ZU PFLANZENDE STRÄUCHER

FREIFLÄCHENPLANUNG: FOLGENDE GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN:

1. ERHALT DES HOHLWEGCHARAKTERS AM GREPPENWEG
2. ERHALT DER ZUM TEIL NOCH VORHANDENEN VON NORD NACH SÜD VERLAUFENDEN GELÄNDEMULDE
3. GEHÖLZPFLANZUNG ALS LÄRMSCHUTZ AM SAGMEISTERWEG

8 SONSTIGE PLANZEICHEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

EINTEILUNG IN DIE BEREICHE A, B, C, D, E, F, I, K



FIRSTRICHTUNG

① bis ④

PARZELLENNUMMERN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN DEN TEILBEREICHEN

M

MÜLLTONNENSTELLPLATZ



BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN

75/9

FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN



VORBEHALTSFLÄCHE

FÜR EINEN EVENTUELL SPÄTER MÖGLICHEN AUSBAU DER STRASSE. FLÄCHE DARF NICHT BEBAUT WERDEN. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT ENTLANG DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ERSTELLT WERDEN, SONDERN HINTER DER VORBEHALTSFLÄCHE. BEPFLANZUNGEN DER VORBEHALTSFLÄCHE MÜSSEN BEI EINEM SPÄTEREN AUSBAU DER STRASSE ENTFERNT WERDEN.



HÖHENLINIEN



BUSHALTESTELLE FÜR ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHR



WERTSTOFFINSEL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART.91 BayBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1 GEBÄUDE

0.1.1 DACHFORM

1. BEREICH A - GESCHOSSWOHNUNGSBAU:
SATTELDACH. NEIGUNG 30°-35°.
ZWERCHGIEBELAUSBILDUNG SENKRECHT ZUR FIRSTRICHTUNG ZULÄSSIG.
ZWERCHGIEBELFIRST, JEDOCH MIND. 0,50m TIEFER ALS DER HAUPTFIRST.
MAX. ANZAHL: IN DER ABWICKLUNG EINER FASSADE MAX. GESAMTBREITE
VON HÖCHSTENS 30% DER ANSICHTSSEITE DER GESAMTFASSADE.
2. BEREICH B - BETREUTES WOHNEN: PULTDACH. NEIGUNG 15°-22°.
3. BEREICH C,E - KETTENHÄUSER, EINFAMILIENHÄUSER:
SATTELDACH. NEIGUNG 25°-35°.
4. BEREICH F - GESCHOSSWOHNUNGSBAU/BETREUTES WOHNEN:
SATTELDACH. NEIGUNG 30°-35°.
ZWERCHGIEBELAUSBILDUNG SENKRECHT ZUR FIRSTRICHTUNG ZULÄSSIG.
ZWERCHGIEBELFIRST, JEDOCH MIND. 0,50m TIEFER ALS DER HAUPTFIRST.
NEIGUNG 10°-35°. BREITE MIN. 2,00m MAX. 6,50m.
MAX. ANZAHL: IN DER ABWICKLUNG EINER FASSADE MAX. GESAMTBREITE
VON HÖCHSTENS 40% DER ANSICHTSSEITE DER GESAMTFASSADE.
3. BEREICH D, I, K - EINFAMILIENHÄUSER:
SATTELDACH. NEIGUNG 25°-35°.

0.1.2 DACHEINDECKUNG

ZIEGEL ODER DACHSTEINE, NATURROT, DUNKELBRAUN ODER BETONGRAU.
BEI ZWERCHGIEBELN UND ANBAUTEN IST
GLAS- UND NICHTREFLEKTIERENDE METALLEINDECKUNG ZULÄSSIG.

0.1.3 DACHAUFBAUTEN

1. BEREICH A, B, C, D, E, I, K: ZULÄSSIG MAXIMAL 2 STÜCK PRO DACHSEITE MIT JE 1,75m
LICHTE ROHBAUFENSTERÖFFNUNG; BEREICHE A - GESCHOSSWOHNUNGSBAU
MAXIMAL 2 STÜCK PRO WOHNUNG.
ANEINANDERGEHTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.
2. BEREICH F:
ZULÄSSIG
MIT JE 1,75m² ROHBAUFENSTERÖFFNUNG.

0.1.4 KNIESTOCK

1. BEREICH A, B, C, D, E, I, K: MAX. 1,00m VON OK ROHDECKE BIS OK PFETTE
2. BEREICH F: MAX. 1,25m VON OK ROHDECKE BIS OK PFETTE

0.1.5 DACHÜBERSTÄNDE

TRAUFE: MAX. 1,00m
ORTGANG: MAX. 1,00m
IM BEREICH VON BALKONEN SIND GRÖßERE ÜBERSTÄNDE
BIS 2,00m ZULÄSSIG.

0.1.6 WANDHÖHE

DIE WANDHÖHE IST NACH ART.6 ABS.3 BayBO ZU BESTIMMEN.
ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VON DER NATÜRLICHEN ODER
FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT
DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN
ABSCHLUSS DER WAND.

BEREICH A - GESCHOSSWOHNUNGSBAU:

II+DG	MAX. 7,00m
III+DG	MAX. 9,50m
E+UG+DG	MAX. 7,00m

BEREICH B, C, E: WANDHÖHE MAX. 6,50m

BEREICH F: WANDHÖHE MAX. 7,00m

BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1,50m AUF GEBÄUDETIEFE
IST HANGBAUWEISE ANZUWENDEN.

TALSEITS MAX. 11,50m

BERGSEITS MAX. 9,00m

BEREICH D, I, K - EINFAMILIENHAUSBEBAUUNG: WANDHÖHE MAX. 6,50m

BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1,50m AUF GEBÄUDETIEFE
IST HANGBAUWEISE ANZUWENDEN.

TALSEITS MAX. 6,50m

BERGSEITS MAX. 3,75m

BEI BAUEINGABE IST EIN PLAN ALS GELÄNDESCHNITT BEIZULEGEN. DIE DARSTELLUNG DES URGELÄNDES SOWIE
DES GEPLANTEN GELÄNDES UND GEBÄUDES IST ERKENNBAR UND NACHWEISBAR (HÖHE ÜBER NN) DARZUSTELLEN.

0.1.7 SOCKELHÖHE

MAX. 0,50m

0.1.9 STÜTZMAUERN

SIND NUR BEI STATISCH UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN

ZULÄSSIG. HÖHE MAX. 0,75m (TROCKENMAUER). BEI GARAGENZUFahrTEN MAX. 1,50m.

BEREICH F:

HÖHE MAX. 3,00m

0.1.10 GARAGENVORPLATZ

PFLASTER MIT RASENFUGE.

BEI GEMEINSCHAFTSGARAGEN PFLASTERUNG.

0.1.11 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE
ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
EINSCHLIESSLICH IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN §3 ABS.5 DV BayBO
VOM 02.07.1982 (GVBL.S. 452) UND DIN 14 090 ENTSPRECHEN.

0.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, -NEIGUNG
UND EINDECKUNG SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.
DIE ZULÄSSIGE TRAUfHÖHE IM MITTEL VON 2,75m DARF BEI EINER
HANGNEIGUNG VON MEHR ALS 1,10m AUF GARAGENTIEFE VON
6,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, JEDOCH INSGESAMT NICHT MEHR
ALS 3,50m IM MITTEL BETRAGEN.

0.3 EINFRIEDUNGEN

ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN:

1. ZÄUNE: HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE; HÖHE BIS 1,50m
JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN
2. HECKEN: IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM
MÜLL- UND WERTSTOFFTONNEN SIND AN DER ÖFFENTLICHEN STRASSE
HINTER SICHTSCHUTZWÄNDEN ODER IM GEBÄUDE UNTERZUBRINGEN.

0.4 BETRIEB VON FEUERUNGSANLAGEN

DURCH DIE ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN (HANGLAGE, INVERSIONSLAGE)
WIRD AUS IMMISIONSSCHUTZGRÜNDEN DIE ERRICHTUNG UND DER
BETRIEB VON FEUERUNGSANLAGEN ZUR WÄRMEVERSORGUNG UND
WARMWASSERBEHEIZUNG (ART.43 BayBO), DIE MIT FESTEN ODER
FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (KOHLE, ÖL) BEHEIZT WERDEN, VERBOTEN.

B GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART.3 DES GESETZTES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BayNatSchG).

- 0.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE, ZUFAHRTEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN UND ARTENAUSWAHL GEMÄSS B 0.11. AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH NACHZUPFLANZEN.
- 0.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDEST-DURCHMESSER VON 2,00m AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00m BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.
- 0.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUAUSTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 0.4 SCHUTZ DES OBERBODENS:
BEI ALLEN BAUMMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, SO DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 0.5 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.
- 0.6 EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS HECKEN IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM SOWIE ALS HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 1,50m. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND INNERHALB DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU HINTERPFLANZEN. TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN. JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.
- 0.7 STELLPLATZANALAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN. JE 5 STELLPLÄTZE IST ZU PFLANZEN:
1 GROSSBAUM STU 18-20
20,00m² GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE AUS STRÄUCHERN
- 0.8 BEI BEFESTIGUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE, LAGERFLÄCHEN U.DGL. SOLL DIE BODEN-VERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.
- 0.9 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN DER BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN (DIN 18 290).
- 0.10 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDS-VORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSÖRGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN.
- 0.11 ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN:
A BÄUME 1. WUCHSORDNUNG, PFLANZPFLICHT
PFLANZQUALITÄT
MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM ODER
STAMMBUSCH 3x VERPFLANZT
STAMMUMFANG: 18-20cm ÖFFENTL. GRÜN
16-18cm PRIVATES GRÜN
- | | |
|----------------------------|---------------|
| ARTEN: | |
| ACER PLATANOIDES | SPITZAHORN |
| CARPINUS BETULUS | HAINBUCH |
| FAGUS SYLVATICA | BUCH |
| FRAXINUS EXCELSIOR | ESCH |
| POPULUS ALBA/TREMULA | PAPPEL |
| QUERCUS PEDUNC./ROBUR | EICH |
| SALIX SPEC. | WEID IN ARTEN |
| TILIA CORDATA/PLATYPHYLLOS | LIND |
| ULMUS CARPINIFOLIA | FELDULME |

B BÄUME 2. WUCHSORDNUNG, PFLANZPFLICHT**PFLANZQUALITÄT**

MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH, SOLITÄRBAUM
STAMMUMFANG: 12-14cm

ARTEN:

ACER CAMPESTRE
BETULA NIGRA/PENDULA
CRATAEGUS MONOGYNA
MALUS DOMESTICA
PRUNUS AVIUM
PRUNUS PADUS/SEROTINA
SALIX SPEC.
SORBUS AUCUPARIA
OBSTBÄUME

FELDAHORN
BIRKE
WEISSDORN
APFEL
VOGELKIRSCH
TRAUBENKIRSCH
WEIDE IN ARTEN
EBERESCH
HOCHSTAMM

C STRÄUCHER**PFLANZQUALITÄT**

STRÄUCHER MIND. 2xV
60-100cm

ARTEN:

CORNUS MAS
CORNUS SANGUINEA
CORYLUS AVELLANA
EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTRUM VULGARE
LONICERA XYLOSTEUM
RHAMNUS CATHARTICUS
RHAMNUS FRANGULA
SALIX SPEC.
SAMBUCUS NIGRA/RACEMOSA
VIBURNUM LANTANA/OPULUS

KORNELKIRSCH
HARTRIEGEL
HASEL
PFAFFENHÜTCHEN
RAINWEIDE
HECKENKIRSCH
KREUZDORN
FAULBAUM
WEIDE IN ARTEN
HOLLUNDER
SCHNEEBALL

**D ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODENDECKENDE BEPFLANZUNG VON
PRIVATEN FLÄCHEN, BAUMSCHEIBEN, SOWIE FASSADENBEGRÜNUNG MIT PFLANZLICHT.
PFLANZQUALITÄT**

STRÄUCHER MIND. 2xVERPFLANZT

ARTEN Z.B.:

AMELANCHIER LAM.
FORSYTHIA
PHILADELPHUS VIRG.
KOLKWITZIA
SYRINGA
ROSA
EUONYMUS
LONICERA
SYMPHORICARPUS
SPIREA
POTENTILLA
HYPERICUM
HEDERA
PARTHENOCISSUS
HYDRAGENA POLYGONUM

FELSENBRNE
GILDGLÖCKCHEN
PFEIFENSTRAUCH
KOLKWITZIE
FLIEDER
PARK- UND STRAUCHROSEN
PFAFFENHÜTCHEN
HECKENKIRSCH
SCHNEEBEERE
SPIERSTRAUCH
FÜNFINGERSTRAUCH
JOHANNISKRAUT
EFEU
WILDER WEIN
HORTENSKNÖTERICH

0.12

DIE PFLANZENAUSSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL GEM. 0.11 FREIGESTELLT. NICHT
ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE.

0.13

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN.
FÜR DIE BAUVORHABEN IN DEN BEREICHEN A UND B
IST IM RAHMEN DER BAUEINGABEPLANUNG EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHEN-
GESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1:200 VOM BAUHERRN VORZULEGEN, DER ZUM INHALT DER
BAUGENEHMIGUNG GEMACHT WIRD. DARZUSTELLEN IST DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER
FREIFLÄCHEN UND DEREN BEGRÜNUNG, WOBEI IN EINZELNEN ANGABEN ZU MACHSEN SIND
FÜR ERSCHLISSUNG, STELLPLATZANORDNUNG, LAGERFLÄCHEN, LAGE UND UMFANG DER
BEGRÜNTE FLÄCHEN, STANDORTE, ART, SOWIE PFLANZGRÖSSEN, VORGESEHENER GEHÖLZE,
AUSMASS UND HÖHE VON EVTL. GEPLANTEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN.